

II) Unterscheidung von Werkschutz und Urheberschutz durch Trennung von vermögensrechtlichen und ideellen Belangen

A) Grundgedanke

Auf dem Weg zu einem auf Einzelfallgerechtigkeit fokussierenden, differenzierenden Urheberrechtsschutz liegt es zunächst angesichts der im Verlauf der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse nahe, eine erste grundsätzliche Unterscheidung der Schutzgüter nach „persönlichen“ und „unpersönlichen“ Werken vorzunehmen¹⁷⁷⁸. Es scheint sinnvoll, diese Differenzierung im Rahmen der Einzelfallbeurteilung fortzusetzen, um die Ausgestaltung des Schutzes insgesamt an die Anforderungen des jeweiligen Erzeugnisses anzupassen.

Um die „Primärebene“ des funktionalen Schutzkonzepts zu schaffen, wären einige Modifikationen am geltenden Recht notwendig. Getragen wird das Konzept v. a. durch eine klare systematische Trennung von Vermögens- und Persönlichkeitsrechten sowie der funktionsorientierten Abgrenzung der Schutzbereiche dieser beiden Positionen einerseits und einer funktionalen Ausgestaltung des jeweiligen Urheberrechts und dessen Modalitäten andererseits.

Hinsichtlich des ersten Punktes soll hier ein Gedanke von *Strömholm* aufgenommen werden. *Strömholm* entwickelte in einer Schrift von 1989¹⁷⁷⁹ den Gedanken, den konzeptionellen Unstimmigkeiten im Urheberrechtsgesetz zu begegnen, indem ideelle Faktoren, wie das Urheberpersönlichkeitsrecht und „gewisse damit verflochtene Regeln“, aus dem Urheberrechtsgesetz extrahiert werden. Dieser gesamte Komplex könnte – so *Strömholm* – „*evtl. einer umfassenden Regelung des Schutzes von Interessen dieser Art angegliedert werden*“. Wie ein solches Konzept aussehen könnte, hat *Strömholm* an jener Stelle nicht weiterverfolgt. Im Folgenden sollen einige Gedanken geäußert werden, wie eine legislative Umsetzung der Idee von einem neuen Dualismus aussehen könnte¹⁷⁸⁰ und welche konzeptionellen Änderungen dies erfordern würde.

1778 Auch *Peukert* (UFITA 2002, S. 689 (702)) erwägt einen solchen Ansatz.

1779 *Strömholm*, GRUR Int. 1996, S. 539 (533).

1780 Das von *Strömholm* angedachte Modell unterscheidet sich wesentlich von anderen in der Vergangenheit proklamierten Lösungen für abgestufte Schutzkonzeptionen. Diese basierten zumeist auf einer Abstufung Urheberrecht-Leistungsschutzrecht-Wettbewerbsrecht, vgl. z. B. die Dissertationen von *Thoms* (S. 316 ff.) und *Schulze* (S. 299 ff.), *Dietz* in FS Schönerr, S. 111 (114 ff.); ders. Europäische Gemeinschaft, S. 62 ff.; *Morgenroth*, S. 84 ff.; *Rintelen*, S. 50; *Riedel*, UFITA 21 (1956 I), S. 54 (57 f.); *Strunkmann-Meister*, FuR 1972, S. 29 ff.; *Schmieder*, FuR 1972, S. 22 ff. (27 f.).

Die Trennung beider Aspekte soll im Folgenden durch die Unterscheidung zwischen „Werkschutz“ (für die vermögensrechtliche Komponente) und „Urheberrecht“ (für das Persönlichkeitsrecht) verdeutlicht werden. Die beiden Bezeichnungen implizieren die unterschiedliche Schutzrichtung der Komponenten. Während das Urheberpersönlichkeitsrecht, wie bisher das gesamte Urheberrecht, auf den Schutz des Urhebers abzielt, ist das Vermögensrecht bestimmt, einen funktionalen wirtschaftsrechtlichen Schutz zu gewähren, dessen Ausprägung sich an der Schutzbedürftigkeit des Werkes definiert. Gleichmaßen wird hiermit die Differenz der rein individualrechtlichen Motivation des Persönlichkeitsrechtsschutzes zur objektbezogenen Ausrichtung der wirtschaftsrechtlichen Komponente hervorgehoben. Diese Objektbezogenheit entspricht dem Ansatz des Copyrights¹⁷⁸¹, der auf diesem Weg mit dem Konzept des *Droit D'Auteur* (Recht des Urhebers) kombiniert wird.

Die Aufspaltung in Urheber- und Werkschutz könnte – wie von *Strömholm* angedacht – in Form zweier eigenständiger Gesetze erfolgen. Eine solche Regelungstechnik ist aber nicht zwingend. Eine andere Alternative wäre, die konzeptionelle Trennung dadurch vorzunehmen, dass die beiden Regelungsgegenstände in verschiedenen „Teilen“ des Urheberrechtsgesetzes normiert werden¹⁷⁸². Die letztgenannte Möglichkeit mag in Bezug auf die Konsensfähigkeit sogar von Vorteil sein, wengleich das Konzept eines eigenen Persönlichkeitsrechtsschutzgesetzes nicht ganz neu ist¹⁷⁸³.

Auf die Wahl der Regelungstechnik soll es hier letztlich nicht ankommen. Im Vordergrund steht vielmehr der zugrunde liegende Gedanke, das „Schicksal“ der ideellen und materiellen Aspekte des Urheberrechts im Sinne eines dualistischen Schutzkonzepts zu trennen.

B) Vorteile des zweigleisigen Schutzsystems

Die Vorteile eines zweigleisigen Schutzkonzepts entsprechen jenen, die oben¹⁷⁸⁴ im Rahmen des Vergleichs zwischen einem multipolaren und einem monopolaren

1781 Siehe hierzu die Ausführungen oben, Teil 1, Kapitel 3, Punkt III.A.

1782 Auf diese Weise ist *de lege lata* die Trennung von Urheber- und Leistungsschutzrechten gelöst worden.

1783 Der Fokus wird wie bisher allein auf dem Urheberrecht liegen. Nicht erörtert werden sollen hier Vor- und Nachteile einer Gesamtkonzeption zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechtsschutzes, wie von *Strömholm* (GRUR Int. 1996, S. 539 (533) angedeutet. In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf den Entwurf eines „Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes“ aus dem Jahre 1959 (abgedruckt in UFITA 29 (1959), S. 39 – 98), mit dem ein umfassender Schutz der Persönlichkeitsrechte im BGB vorgeschlagen wurde.

1784 Siehe oben Kapitel 1.

rechtstheoretischen Begründungsansatz hervorgehoben wurden. Sie liegen in erster Linie darin, eine Differenzierung der Schutzgüter bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung einer stringenten systematischen und dogmatischen Linie zu ermöglichen.

In erster Linie beruht das Modell auf der Erkenntnis, dass die traditionellen, kulturell bedeutenden Wertmaßstäbe des geltenden Urheberrechts, die in bestimmten Bereichen des Werkschaffens bis heute legitim geblieben sind und dies auch in Zukunft sein werden, erhalten werden sollten. Gleichzeitig ermöglicht die Trennung, einen funktionalen Werkschutz zu etablieren, der sich durch seine abweichenden Anforderungen von dem herkömmlichen Individualrechtsschutz (auch persönlichkeitsrechtlicher Natur) wesentlich unterscheidet.

Was für eine Trennung von persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Belangen spricht, wurde in Grundzügen ebenfalls bereits in den Ausführungen über die Begründungsansätze aufgezeigt. Die Argumentation wirkt hier – auf der positivrechtlichen Ebene – fort¹⁷⁸⁵. Besonders das Anliegen, eine internationale Annäherung der Urheberrechtsordnungen zu erreichen¹⁷⁸⁶, spricht erheblich auch für eine Neubewertung des monistischen Schutzansatzes des Urheberrechtsgesetzes.

Die Unterschiede im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts sind – schon auf dem Gebiet der Europäischen Union – besonders groß. Bereits die Frage, ob es eines solchen überhaupt bedarf, wird international sehr unterschiedlich bewertet¹⁷⁸⁷. Das Urheberpersönlichkeitsrecht steht mit der im kontinentaleuropäischen Bereich gewachsenen Rechtsphilosophie in besonders engem Zusammenhang, tradierte Vorstellungen hierüber erschweren seit jeher eine Annäherung der Schutzsysteme¹⁷⁸⁸. Entsprechend sind die Erfolge einer Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts – verglichen mit den Fortschritten auf der Ebene des vermögensrechtlichen Aspektes – äußerst gering¹⁷⁸⁹. Es zeigt sich hieran, dass, obwohl die Urheberpersön-

1785 Siehe oben, Kapitel 1.

1786 Siehe oben, Kapitel 1, Punkt I.B.3).

1787 Besonders die Copyright-Systeme sind bei der Gewähr von Urheberpersönlichkeitsrechten äußerst restriktiv. Siehe hierzu oben, Teil 1, Kapitel 3, Punkt III.D).

1788 Der Beitritt der USA und Großbritanniens zur RBÜ etwa hat sich wegen der Bestimmung zum Urheberpersönlichkeitsrecht in Art. 6bis RBÜ um Jahrzehnte verzögert. Die USA sind erst im Jahr 1989 der 1886 begründeten Berner Übereinkunft beigetreten, vgl. hierzu oben Teil 1, Kapitel 3, III.D), v. a. Fn. 855. Auch nach dem Beitritt wurde die Umsetzung der Vorgabe aus Art. 6bis RBÜ nur unzureichend vorgenommen. Vgl. zum englischen CDPA oben, Fn. 873.

1789 Bei den internationalen Regelungsbestrebungen auf dem Gebiet des Urheberrechts ist das Urheberpersönlichkeitsrecht nahezu bedeutungslos. Aussagekräftig ist diesbezüglich die Tatsache, dass in dem wichtigsten richtungsweisenden Papier der Europäischen Union, dem Grünbuch „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ (KOM (95) 382, siehe S. 67), bei aller Bandbreite der dort angesprochenen Fragen, das Urheberpersönlichkeitsrecht ausdrücklich ausgespart wurde. Entsprechend ist eine Harmonisierung bis heute nicht erfolgt. Auch in der Richtlinie 2001/29/EG, die der Anpassung des Urheberrechts

lichkeitsrechte eine praktisch zunehmend geringere Rolle spielen¹⁷⁹⁰, sie einer internationalen Angleichung der Rechtssysteme im Wege stehen.

Im Hinblick auf einen international kohärenten und effektiven Schutz des Urheberrechts, erschiene es daher vorteilhaft, wenn man die Harmonisierung von ideellem und materiellem Urheberrechtsschutz voneinander isoliert vornehmen könnte. Der Monismus und die hierdurch hergestellten Bindungen zwischen ideellen und materiellen Interessen am Werk lassen eine solch vollständige Trennung jedoch nicht zu. Dieses Problem stellt sich bei dem in den *Droit-D'Auteur*-Staaten vorherrschenden dualistischen Prinzip nicht¹⁷⁹¹.

Dabei ist nicht zu verkennen, dass im Hinblick auf eine internationale Harmonisierung des Urheberrechtsschutzes mit einer bloßen Trennung von materiellen und immateriellen Schutzpositionen an sich noch nicht viel erreicht werden kann¹⁷⁹². Diese soll vielmehr dem eigentlichen Ziel dienen, den Urheberpersönlichkeitsrechtsschutz auf solche Werke zu beschränken, bei denen es eines solchen bedarf. Es ist – angesichts der schwindenden Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechts v. a. bei der Masse der unpersönlichen Werke – auf diesem Wege zu erwarten, dass die hierdurch herbeigeführten Hemmnisse für eine internationale Harmonisierung abgebaut werden.

an die Informationsgesellschaft dienen soll, werden persönlichkeitsrechtliche Aspekte nicht geregelt. Sogar national, trotz der durch den Gesetzestext traditionell elementaren Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechts, verliert dies immer mehr gegenüber den wirtschaftlichen Interessen an faktischer Bedeutung. Beispielsweise nehmen die Verwertungsgesellschaften urheberpersönlichkeitsrechtliche Positionen nicht wahr. Die Wahrnehmung dieser Rechte kann nur individuell erfolgen (vgl. *Rehbinder*, ZUM 1995, S. 684 (686), was v. a. für das Lizenzmanagement bei Multimediawerken von erheblichem Nachteil sein kann (siehe hierzu oben Teil 3, Kapitel 2, Punkt I.B).

1790 Siehe hierzu bereits oben, Teil 2, Punkt II.D.3.a).

1791 Ein dualistisches Urheberrechtssystem haben z. B. die *Droit-D'auteur*-Länder Frankreich, Belgien und die Schweiz, vgl. *Schack*, Rdnr. 306 – 308; *Dietz*, Europäische Gemeinschaft, S. 105. Der englische CDPA geht, genau genommen, über einen bloßen „Dualismus“ noch hinaus, da das *moral right* dort gar nicht als Copyright, sondern als ein eigenständiges Recht qualifiziert wird, vgl. *Dietz*, ebd., S. 107 und oben, Teil 1, Kapitel 3, Punkt III.D).

1792 Würde man ansonsten an der deutschen Rechtstradition des Monismus festhalten, nach der an jedem Werk Vermögens- und Persönlichkeitsrechte entstehen, hätte dies zur Folge, dass die ideellen Interessen am Schutzgut zwar in Deutschland, nicht aber in anderen Ländern berücksichtigt würden. Umgekehrt hätte Deutschland aufgrund des in den internationalen Urheberrechtskonventionen verankerten Inländerbehandlungsgrundsatzes (vgl. etwa Art. 5 Abs. 1 RBÜ und hierzu *Kreutzer*, S. 71) Ausländern einen Urheberpersönlichkeitsrechtsschutz zu gewähren, Deutsche wären im Ausland dagegen nicht in dieser Hinsicht geschützt. Eine solche Zersplitterung der Urheberrechtssysteme ist daher durch eine weitergehende Veränderung an der deutschen Rechtstradition zu vermeiden.

1) Abgrenzung und Verhältnis von Urheber- und Werkschutz

Das Prinzip des hier vorgeschlagenen Konzept eines „funktionsorientierten Dualismus“ basiert auf der Unterscheidung zwischen Urheber- und Werkschutz. Während der Werkschutz allein der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen am Werk dient, soll das hiervon zunächst unabhängige Urheberschutzrecht den Schöpfer in seinen persönlichen Interessen am Werk schützen.

Im Rahmen einer solchen Trennung wäre es zunächst erforderlich, die Entstehung von Urheber- und Werkschutzrecht isoliert zu beurteilen. Nur so kann gewährleistet werden, dass das jeweilige (v. a. das Persönlichkeits-)Recht nur dann entsteht, wenn ein Schutz geboten ist. Damit wären die Voraussetzungen für einen funktionsorientierten Dualismus geschaffen. Erreicht wird auf diesem Weg, dass beide Rechte selbstständig nebeneinander entstehen. Die in Teil 3 aufgezeigten Nachteile eines strengen Monismus würden so minimiert. Zum Beispiel würden der originären Entstehung des Werkschutzrechtes bei juristischen Personen keine grundlegenden dogmatischen Bedenken mehr entgegenstehen. Dennoch könnte an dem Grundsatz festgehalten werden, dass ein Schutz ideeller Interessen – in Form des Urheberschutzrechts – nur natürlichen Personen zustehen kann.

Ausgehend von diesem Grundkonzept würden beide Schutzpositionen regelmäßig unterschiedlichen Personen zustehen. Sie könnten auch im Rechtsverkehr unterschiedliche Wege gehen. Eine solche Folge hätte – neben der hierdurch erreichten Flexibilität bei der Verkehrsfähigkeit des Vermögensrechts – auch Nachteile. So müsste ein Rechtserwerber, der neben Nutzungsrechten auch persönlichkeitsrechtlich ausgestaltete Befugnisse für seine Werkverwertung benötigt (etwa ein Erstveröffentlichungsrecht) u. U. mit verschiedenen Personen kontrahieren. Sind persönlichkeitsrechtlich ausgestaltete Befugnisse für die Werkverwertung erforderlich, wäre auch ein Rechtsinhaber, soweit er nicht selbst Inhaber des Urheberschutzrechts ist, nicht frei in seiner Verwertung. Allerdings ist dieser Effekt nicht als Nachteil gegenüber dem geltenden Urheberrecht zu sehen, sondern allenfalls als ein durch die Neuorientierung des Schutzkonzepts nicht erreichter Vorteil. Auch nach geltendem Recht besteht das Problem, dass die Verwertungsrechte meist einem Verwerter eingeräumt werden, dem Urheber jedoch die unübertragbaren Bestandteile des Persönlichkeitsrechts verbleiben. Vermögens- und persönlichkeitsrechtliche Befugnisse fallen also auch nach gegenwärtiger Rechtslage regelmäßig auseinander. Um dies zu vermeiden und eine möglichst ungestörte Rechtswahrnehmung zu gewährleisten, sind die Verwerter schon jetzt auf einen derivativen Erwerb aller Befugnisse angewiesen, die sie hierfür benötigen. Elementare Nachteile, die sich gegenüber dieser Situation aus einer vollständigen Trennung von Werk- und Urheberschutzrecht ergeben, sollten sich daher nicht ergeben.

Inhaltlich ist angesichts der unterschiedlichen Zielsetzungen beider Schutzrechte zwingend, dass diese den ihnen jeweils zugewiesenen Schutzbereich abschließend und ausschließlich regeln. Auch die Vorgaben für eine Abgrenzung beider Rechte ergeben sich notwendigerweise aus deren abweichenden Intentionen. Die Beurteilungsgrundlage für die Zuordnung der Schutzpositionen muss darin liegen, ob ein Schutzaspekt materiellen (dann Werkschutz) oder ideellen (dann Urheberschutz) Interessen des Urhebers dient. Eine abstrakte Entscheidung hierüber verbietet sich indes. Es hat sich gezeigt, dass v. a. das Urheberpersönlichkeitsrecht „im engeren Sinne“, also Namensnennungs- und Veröffentlichungsrecht sowie Entstellungsschutz sowohl persönlichkeitsrechtliche als auch vermögensrechtliche Interessen, betreffen können¹⁷⁹³. Es besteht jedoch trotz dieser teilweisen Übereinstimmungen die Möglichkeit, eine Abgrenzung beider Rechtspositionen an dem jeweiligen Sinn und Zweck des Rechtsschutzes durchzuführen. Ergibt sich das Problem, dass eine Rechtsposition beide Schutzaspekte aufweist, müsste dies konzeptionell zur Folge haben, dass diese – soweit notwendig – durch beide Systeme gewährt wird. Es ist auch im funktionsorientierten Dualismus nicht ausgeschlossen, dass an einem Werk gleichzeitig ein vermögens- und ein persönlichkeitsrechtliches Veröffentlichungsrecht besteht.

Da die Idee von einem funktionsorientierten Urheberrechtsschutz vor allem den vermögensrechtlichen Bereich betrifft, wird dem Werkschutz im hier vorgeschlagenen Konzept die Funktion der allgemeinen, der generellen Regelung zukommen. Allerdings kann zwischen den Tatbeständen beider Schutzrechte aufgrund der grundlegend unterschiedlichen Zielsetzung weder ein Verhältnis von Spezial- zu Allgemeinregelung noch ein Über-/Unterordnungsverhältnis bestehen. Der Urheberschutz markiert nicht das stärkere Recht, sondern ein anderes Recht. Die Unterschiede sind damit inhaltlicher und nicht gradueller Natur.

2) Werkbegriff und Schutzbereich

Entsprechend seines Schutzauftrages – angemessener Schutz an einem vermögenswerten Gut – wäre ratsam, den Werkschutz so auszugestalten, dass die Anforderungen an seine Entstehung gering sind. In diesem Sinne wirken sich die Vorteile des gegenüber dem traditionellen Urheberrechts veränderten Begründungsansatzes praktisch aus. Mangels idealisierender Elemente, die den Eindruck von einem „Schutzrecht der Hochkultur“ vermitteln könnten, orientieren sich die vermögensrechtlichen

1793 Vgl. zur verfassungsrechtlichen Dimension dieser Problematik oben, Fn. 732. Eingehend Metzger, S. 75 ff. Siehe auch die Beschreibung des monistischen Ansatzes in den Motiven (UFITA 45 (1965 II), S. 240 (258), wo die Natur des Urheberrechts als „*untrennbare Einheit vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Bestandteile*“ beschrieben wird.

Aspekte des funktionsorientierten Dualismus allein an wirtschaftlichen Faktoren. Auf dem Weg zu einer möglichst flexiblen Schutzgewährung wäre zu überlegen, ob dem Werkbegriff nicht seine zentrale Funktion als – mehr oder weniger starre – Schutzuntergrenze entzogen werden sollte. Die Alternative läge darin, auf der Ebene der vertikalen Abgrenzung zwischen geschütztem und ungeschütztem Bereich nur noch Minimalanforderungen zu stellen, um das Ziel angemessener Schutzgewährung nicht bereits generalisierend ab einer mehr oder weniger hoch angesiedelten Untergrenze abzuschneiden. Um überbordenden Schutz dennoch zu vermeiden, wäre vorzugswürdig, „feinere“ Korrekturen in Form von Beschränkungen der Schutzwirkung vorzunehmen.

Ein solche „Filterlösung“ hätte – anders als die vertikale Abgrenzung des Schutzbereichs über Werkbegriff und Gestaltungshöhe – nicht zum Ziel, den Schutzbereich zu beschränken, sondern den Schutzzumfang angemessen auszugestalten. Dies würde der Einzelfallgerechtigkeit als einem der wesentlichen Regelungsziele des hier skizzierten Konzepts nicht unerheblich zugute kommen. Neben diesem Vorzug (erhöhte Flexibilität bei der Rechtsgewähr im Einzelfall) könnte man auf diesem Weg auch Schutzlücken in Bezug auf neue Werkarten und/oder Nutzungsformen vermeiden, die bei einem starren Werkbegriff als Schutzuntergrenze auftreten können. Ohnehin liegt in einer solchen Gestaltung der Schutzbereichsdefinition die ersichtlich einzig stringente Lösung zur Umsetzung der Idee von einem funktionsorientierten Dualismus.

Ein denkbare Ergebnis dieses Regelungskonzepts wäre, dass an einem Geistesgut zwar prinzipiell das Werkschutzrecht besteht, dieses aber aufgrund der besonderen Interessenlage im Einzelfall keinen Schutz entfaltet.

Im Zuge der Trennung von Werk- und Urheberschutzrecht wäre im Übrigen nahe liegend, unterschiedliche Definitionen für die Schutzgegenstände vorzusehen. Eine Veränderung der Tatbestandsmerkmale eines Werkbegriffs für das Werkschutzrecht in Richtung rein funktionsorientierter Schutzkriterien wäre die konsequente Folge des hier skizzierten Konzepts¹⁷⁹⁴. Statt des in mancher Hinsicht defizitären Individu-

1794 Ein wesentliches Manko bei der Definition der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit mittels der traditionellen Begriffe wird darin gesehen, dass diese undefinierbar und unnachweisbar sind, da sie zu sehr auf persönliche, innere Umstände des schöpfenden Individuums rekurrieren (Strömholm, GRUR Int. 1989, S. 15 (18); ders. GRUR Int. 1996, S. 529 (531); Straub, GRUR Int. 2001, S. 1 ff.). „Eine Wissenschaft ist eine gut konstruierte Sprache. Eine nicht mehr funktionierende Sprache kann eine Wissenschaft verderben“ sagt Strömholm (GRUR 1996, S. 529 (533)). Dass die Sprache des Urheberrechts bei modernen Werkformen nicht gut funktioniert, zeigt sich an den Schwierigkeiten, Individualität etwa bei Computerprogrammen zu bestimmen. Über hinaus erwachsene praktische Probleme legen die in Teil 1 beschriebenen Beweisschwierigkeiten bei urheberbezogenen Tatbestandsmerkmalen beredtes Zeugnis ab. Eine „Bereinigung der Terminologie“ wäre somit ein vorteilhafter (Neben-) Effekt der „Entpersönlichung“ des materiellen Urheberrechts durch Einführung eines pragmatischen Werkschutzkonzepts.

alitätsbegriffs¹⁷⁹⁵ würde sich diesbezüglich anbieten, bei der Definition einer Bagatelluntergrenze vorrangig auf ein Mindestmaß an Aufwendungen gleich bestimmter Art und Weise abzustellen.

Demgegenüber würde die eigenständige Konstruktion des Urheberschutzrechts ermöglichen, die einzelnen Regelungsaspekte anders auszugestalten¹⁷⁹⁶. Auch hier empfiehlt sich tendenziell eine praxisorientierte Herangehensweise. Zwar ist denkbar, diesbezüglich an dem geltenden Werkbegriff im Grundsatz festzuhalten. Hierfür spricht, dass der Individualitätsbegriff bei entsprechender Auslegung das Bestehen persönlicher Beziehungen zwischen Urheber und Werk bedingt¹⁷⁹⁷. Solche wären im Zweifel auch wesentliches Merkmal für die Entstehung des Urheberschutzrechts. Gegen die Beibehaltung des geltenden Werkbegriffs spricht indes, dass dieser – wie in Teil 1 gesehen – höchst unterschiedlich interpretiert werden kann. Den geltenden Werkbegriff im Konzept des funktionsorientierten Dualismus beizubehalten wäre daher nur zielführend, wenn gewährleistet wäre, dass dessen Auslegung sich entscheidend an dem Regelungszweck der Schutzbereichsdefinition im Urheberschutzrecht orientiert. Dieser liegt – wie gesagt – darin, die Gewähr von ideellen Schutzpositionen an Werken auf die Fälle zu beschränken, in denen dies geboten erscheint.

Als Alternative oder Ergänzung zum geltenden Werkbegriff wäre denkbar, im Gesetz Fallgruppen zu definieren, in denen von einer Schutzbedürftigkeit ideeller Interessen am Werk generell ausgegangen werden kann. Ein wesentlicher Faktor bei der Bestimmung dieser Fälle könnte darin liegen, ob bei bestimmten Werken davon ausgegangen werden kann, dass deren Gestaltung regelmäßig von dem Einfluss höchstpersönlicher Eigenschaften des Schöpfers dominiert wird¹⁷⁹⁸.

3) Zuordnung zu einem Rechtsträger

Eines der maßgeblichen Ziele des hier vorgeschlagenen Schutzkonzepts liegt darin, Möglichkeiten der Differenzierung bei der Zuordnungsfrage zu schaffen, um dem Leistungsprinzip als rechtstheoretischer Alternative zur naturrechtlichen Begründung des Urheberrechts zur Geltung zu verhelfen. Im Rahmen der Zuordnungsfrage wird die Problematik zu klären sein, wessen Leistung bei einer Mehrheit von kausalen Beiträgen im Rahmen der Werkerschaffung zu einer originären Zuordnung von Rechten am Werk führen muss und in welchem Umfang dies angemessen erscheint.

1795 Siehe hierzu Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.B.4).

1796 In dieser dogmatischen Eigenständigkeit sieht *Hunziker*, UFITA 97 (1984), S. 127 (134) den wesentlichen Vorteil dualistisch konstruierter Systeme gegenüber monistischen Regelungsmodellen.

1797 Siehe hierzu Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.B.4.c.dd).

1798 Hierdurch würde, nach den Ausführungen im ersten Teil (Kapitel 1, Punkt I.B.4.c.dd.(4) eine „innere Verbundenheit“ zwischen Urheber und Werk indiziert.

Um dies zu ermöglichen, wird zunächst zu prüfen sein, welche Alternativen zum geltenden Schöpferprinzip als Zuordnungsmaxime denkbar sind. Der Vorschlag wird dahin gehen, statt einer einheitlichen Zuordnungsregel das Recht leistungsbezogen zuzuweisen. Hiermit gemeint ist, dass die Zuordnung des gesamten Rechts oder einzelner Rechtspositionen anhand der von den am Werkschöpfungsprozess Beteiligten erbrachten Leistungen erfolgt¹⁷⁹⁹. Zuordnungsmaxime wäre damit ein „sach- oder werkbezogenes Leistungsprinzip“. Diese schon als Grundgedanke der Fundierung des hier skizzierten Urheberrechtskonzepts genannte Maxime setzt sich damit auf der Ebene der Rechtszuordnung fort. Damit wird auch erforderlich sein, die Zuordnung von Werkschutz- und Persönlichkeitsrecht nach unterschiedlichen Parametern zu beurteilen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht kann immer nur dem Urheber zustehen, da es nicht von einer Leistung, sondern vom Bestehen oder Nichtbestehen einer persönlichen Beziehung abhängt. Eine solche persönliche Bindung, eine innere Verbundenheit, kann stets nur – wenn überhaupt – zwischen einer natürlichen Person und dem Geisteswerk bestehen. In manchen – wohl eher seltenen – Fällen ist damit denkbar, dass das Verwertungsrecht an sich oder einzelne Aspekte desselben und das Persönlichkeitsrecht unterschiedlichen Personen zustehen¹⁸⁰⁰.

4) Schutzzumfang/Schutzfrist

Ein weiterer Schritt in Richtung eines funktionsorientierten Dualismus könnte in einer verstärkt einzelfallbezogenen Bemessung von Schutzwirkung und Schutzzumfang liegen¹⁸⁰¹. Der dem hier umrissenen Konzept zugrunde gelegte multipolare Schutzansatz und die Erfahrungen mit dem geltenden Recht würden nahe legen, sich in diesem Zuge von der Schutzrecht-Schrankensystematik zu entfernen. Es hat sich gezeigt¹⁸⁰², dass in diesem Modell ein Rangverhältnis von Schutzrechten und Schrankenbestimmungen vorangelegt ist. Mit dem Ansatz, die Ausgleichsfunktion des Urheberrechts – und damit die Interessen Dritter und der Allgemeinheit – in die Funktionsbestimmung des Urheberrechts aufzunehmen, wäre dies nicht vereinbar. Eine denkbare Möglichkeit dem vorzubeugen läge darin, den Regelungsgegenstand der

1799 Wie dies praktisch realisiert werden könnte, wird unten, Punkt II.D) erörtert.

1800 Dass solche Fälle eher selten sein werden, ist nach dem oben Gesagten deshalb zu prognostizieren, da die persönlichen Werke im Allgemeinen auch durch den Künstler allein und unter eigener Regie freischaffend zustandekommen werden. Hier stellt sich die Frage nach einem Auseinanderfallen der Positionen nicht.

1801 Nicht eingegangen werden soll in diesem Punkt auf die Regelungen des Urheberschutzes. Aufgrund der hier besonders gelagerten Interessenlage spricht grundsätzlich nichts dagegen, es bei dem Konzept des Ausschließlichkeitsschutzes zu belassen. Dies kann im Einzelnen indes hier nicht erörtert werden.

1802 Siehe eingehend hierzu oben, Teil 2, Punkt IV.B.4).

Schrankenbestimmungen als integralen Bestandteil der Schutzrechte auszugestalten. Statt durch eine Dichotomie von Rechten und Beschränkungen würde der Schutzzumfang in einem solchen Modell durch in sich beschränkte Inhaltsbestimmungen definiert.

Um einzelfallgerechte Lösungen auch in Bezug auf Schutzzumfang und Schutzwirkung zu erzielen, wäre es zudem denkbar, diese werkbezogen zu bemessen. Folge wäre, dass das jeweilige Schutzrecht nur in dem Umfang entstünde, der angesichts der faktischen Notwendigkeiten benötigt wird und der mit Blick auf die Nutzungs- und Verwertungsinteressen angemessen erschiene¹⁸⁰³. Auch auf diese Weise würde gewährleistet, dass eine Hierarchie zwischen Rechtsinhaber- und Nutzerinteressen vermieden wird. Ergebnis einer solchen Konzeption wäre, dass im Gegensatz zu dem geltenden Modell nicht an jedem Werk eine umfassende und ausschließliche Verwertungsbefugnis bestünde. Vielmehr würde sich das Schutzrecht an den zu erwartenden wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten und den entgegenstehenden Interessen ausrichten.

Die Umsetzung dieses Gedankens könnte z. B. dergestalt realisiert werden, dass Fallgruppen von Schutzrechtsbeschränkungen gebildet werden, deren Anwendung zu einem Ausschluss von bestimmten, im Zweifel nicht benötigten oder nicht als angemessen erscheinenden Schutzpositionen führte. Umgekehrt wäre denkbar, für bestimmte Sonderfälle außerordentliche Schutzrechte vorzuhalten, soweit solche neben den oder anstatt der allgemeinen Verwertungsrechte für einen effektiven Rechtsschutz unabdingbar sind¹⁸⁰⁴.

Ein weiterer Schritt in Richtung eines einzelfallbezogenen, angepassten Werk-schutzes könnte darin liegen,¹⁸⁰⁵ auch die Schutzdauer nicht statisch, sondern ebenfalls als inhaltliche Beschränkung der Reichweite des Schutzrechts auszugestalten. Da diese nunmehr von persönlichkeitsrechtlichen Belangen unabhängig zu bemessen wäre, könnte hierbei wiederum nur eine werkbezogene Bestimmung zugrunde gelegt werden. Auch hier gilt es, einen angemessenen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Partikular- und Kollektivinteressen zu finden.

Das Ziel läge darin, eine den Umständen angemessene Schutzdauer zu bemessen, bei deren Berechnung die wirtschaftliche Lebensdauer des Werkes, die Interessen

1803 Eine solche Schutzzumfangsbestimmung bedürfte zunächst einer eindeutigen Ziel- und Wessensbeschreibung. Um dies positivrechtlich zu verankern, wäre an eine Neuformulierung des § 11 UrhG zu denken. Diese könnte z. B. lauten: „Das Urheberrecht dient den wirtschaftlichen Interessen des Berechtigten sowie den Nutzungs- und Zugangsinteressen der Allgemeinheit.“

1804 Zu denken wäre z. B. an einen Schutz vor Übernahme von Ideen und Konzepten, der nicht über das Vervielfältigungsrecht oder das Verbreitungsrecht gewährleistet werden kann.

1805 Auch an dieser Stelle sollen keine Ansätze für einen Urheberschutz präsentiert werden. Da die dortigen Regelungen nicht einer Analyse auf ihre Angemessenheit im Einzelnen unterzogen werden sollen, wird im Zweifel davon auszugehen sein, dass die geltenden Regelungen des Urheberrechtsgesetzes übernommen werden können.

der Allgemeinheit sowie die Amortisations-, u. U. aber auch Alimentationsinteressen der Berechtigten gleichermaßen berücksichtigt werden. Auf Seiten der Interessen der Allgemeinheit wäre z. B. einzubeziehen, dass urheberrechtliche Werke, „nach einer die (geistigen und) wirtschaftlichen Interessen des Urhebers und seiner Erben angemessen berücksichtigenden Frist frei zugänglich sein müssen“. Diese Zielsetzung entspräche der geltenden Schutzdauerbeschränkung¹⁸⁰⁶.

1806 Vgl. Motive, UFITA 45 (1965 II), S. 240 (246). So auch die von *Grün*, S. 101 ff. als „*Interesstheorie*“ bezeichnete Argumentation für eine zeitliche Begrenzung des Urheberrechts, die in erster Linie vom kulturellen Interesse der Allgemeinheit ausgeht. Auch das Bundesverfassungsgericht (GRUR 1989, S. 193 (196) – Vollzugsanstalten) geht von einer Ausgleichsfunktion der Schutzdauerregelung aus. Es sieht die innere Rechtfertigung für die zeitliche Begrenzung des Urheberschutzes nach § 63 Abs. 1 UrhG darin begründet, dass sich das Werk nach der Veröffentlichung mit der Zeit von der privatrechtlichen Verfügbarkeit zunehmend löse und irgendwann geistiges und kulturelles Allgemeingut werde.

I) 1. Element: Der Urheberschutz

Da der Schwerpunkt der konzeptionellen Ausführungen auf der Darstellung des Werkschutzaspektes liegen soll, werden hier nur einige kurze Gedanken zum Konzept des Urheberschutzes geäußert. Dies erscheint angemessen, da der wesentliche inhaltliche und konzeptionelle Anpassungsbedarf in erster Linie die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechts betrifft.

Die im Folgenden skizzierten Änderungen eines persönlichkeitsrechtlichen Urheberschutzes gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich aus der Idee von einer Trennung der beiden Elemente des Urheberrechts und der Beschränkung des ideellen Schutzes auf die relevanten Fälle. Im Folgenden werden die in diesem Zusammenhang als maßgeblich erachteten Aspekte eines Urheberschutzes kurz aufgezeigt.

A) Ausrichtung des Urheberschutzes

Der Urheberschutz dient den ideellen Interessen des Urhebers am Werk, soweit diesem derart schutzwürdige Belange zugestehen sind. Denkbar wäre, sich bei der Bestimmung der zu gewährleistenden ideellen Schutzpositionen am geltenden Recht zu orientieren. Im Vordergrund stünde hiernach die rechtliche Absicherung der Authentizität und Integrität des Geistesgutes sowie des Veröffentlichungsrechts in seiner ideellen Ausprägung und des Namensrechts in ebendiesem Sinne. Auch andere Positionen aus dem Urheberrechtsgesetz könnten in das hier angedachte Modell eines Urheberschutzes übernommen werden¹⁸⁰⁷.

Fraglich ist, ob es sich anbieten würde, den Anwendungsbereich des Urheberschutzes nach dem hier konzipierten Modell von vornherein auf bestimmte Werkarten, etwa solche, die regelmäßig als „persönliche Werke“ zu qualifizieren sein werden, zu beschränken. Eine derartige Generalisierung von abstrakten Erfahrungswerten (so man solche überhaupt statuieren könnte) würde dem Prinzip eines funktionsorientierten Dualismus indes zuwiderlaufen. Da dies auf der Gewähr bedarfsgerechten Schutzes basiert, ist vielmehr geboten, den Schutzbereich auch gegenüber untypischen Einzelfällen zu öffnen. Kann der Rechtsinhaber z. B. geltend machen, an

1807 Z. B. die Rückrufsrechte aus § 41, 42 UrhG.